

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Gesang (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 4. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Gesang (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 107,5 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Gesang (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G)
- Praktikum (P).

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 26 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

(2) ¹Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ²Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von maximal zwei SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus kann Einzelunterricht in fremdsprachiger Vokalliteratur (ausgenommen: Französisches Lied) in einem Gesamtvolumen von maximal 2 x 0,75 SWS gewählt werden, wobei pro belegter 0,75 SWS drei ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden.

(3) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³ Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. **Modul Künstlerisches Kernfach II**

Modulprüfung

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit bestanden/nicht bestanden bewertete Studienleistung

Inhalt:

- a) zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen (Barock bis Gegenwart), eine der Arien muss szenisch vorgetragen werden
- b) zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- c) zwei Arien aus Oratorien oder Kantaten
- d) Vortrag eines szenisch erarbeiteten Sprechtextes aus Oper, Operette, Musical oder Schauspiel.

Die Prüfungsteile a) und b) sind auswendig vorzutragen.

Die Prüfungsteile a) bis c) müssen insgesamt mindestens zwei deutschsprachige Werke enthalten.

Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Werke aus, die Reihenfolge der vorzutragenden Werke bestimmt der Studierende.

2. Modul Künstlerisches Kernfach IV

Modulprüfung

Prüfungsart: praktische Prüfung im Rahmen eines öffentlichen Konzertes (ca. 45 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 40 %

Inhalt:

Das Prüfungsprogramm setzt sich aus frei gewählten Vortragswerken aller drei Bereiche (Oper, Lied und Oratorium) in annähernd gleichem Verhältnis zusammen. Die ausgewählten Werke müssen mindestens drei der folgenden vier Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) sowie drei Sprachen abdecken, wobei mindestens zwei Werke in deutscher Sprache vorzutragen sind.

Die Werke aus den Bereichen Oper und Lied sind auswendig vorzutragen.

3. Modul Künstlerische Praxis II

Modulprüfung: „Berufsspezifisches Klavier“

Prüfungsart: praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

- eine vorbereitete Liedbegleitung
- eine vorbereitete Arienbegleitung

Der Studierende sorgt selbst für einen geeigneten Sänger, der zur Prüfung mitzubringen ist.

4. Modul Künstlerische Praxis III

Modulprüfung: „Ensembleleitung“

Prüfungsart: praktische Prüfung (25 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,6 %

Inhalt:

Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten in methodisch durchdachter Vermittlung von Musik an Gruppen unterschiedlichster Besetzungen

5. Modul Künstlerische Praxis IV

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt:

- eine leichte Liedbegleitung prima vista
- eine Arienbegleitung mittleren Schwierigkeitsgrades
- eine Liedbegleitung mittleren Schwierigkeitsgrades
- ein Stück für Klavier solo mittleren Schwierigkeitsgrades

6. Modul Randrepertoire I

Modulprüfung: „Theorie und Praxis Aufführung Alter Musik“

Prüfungsart: praktisch-mündliche Prüfung (ca. 15 min. [praktischer Prüfungsteil: ca. 5 min.; mündlicher Prüfungsteil: ca. 10 min.]

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,9 %

Inhalt:

- Praktischer Prüfungsteil: Vortrag eines vorgegebenen Werkes, das in der Regel aus dem Repertoire des 17. oder frühen 18. Jahrhunderts stammt. Das Werk wird vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- Mündlicher Prüfungsteil (Kolloquium): Im Kolloquium werden die in der Lehrveranstaltung behandelten aufführungspraktischen Fragen thematisiert.

7. Modul Randrepertoire II

Modulprüfung: „Theorie und Praxis Aufführung Neuer Musik“

Prüfungsart: praktische-mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,9 %

Inhalt:

- Praktische Prüfungsteil: Interpretation eines Stückes/mehrerer Stücke der Neuen Musik (ca. 5 min.)
- Mündlicher Prüfungsteil: Kurzvortrag über den Komponisten und gegebenenfalls den Dichter des vertonten Textes eines ausgewählten Stückes aus dem praktischen Prüfungsteil (ca. 5 min.)

8. Modul Musiktheorie II

Modulprüfung: „Musiktheorie“

Prüfungsart: Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,6 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von Literaturbeispielen

9. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktisch (10 min.) und schriftlich (Klausur; 60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,2 %

Inhalt:

a) Schriftlicher Prüfungsteil: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

b) Mündlich-praktischer Prüfungsteil: Blattsingen tonal (vorbereitet), Blattsingen freitonal, Wiedergabe von Rhythmen

Die Prüfungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungsteilen a) und b) erzielten Einzelnoten gebildet; die Note wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

10. Modul Formenlehre

Modulprüfung: „Formenlehre“

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,6 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und systematischer Perspektive

11. Modul Musikwissenschaft I

Modulprüfung: „Grundlagen Instrumentenkunde“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,6 %

Inhalt: Geschichte, Bauformen und Spielweisen der wichtigsten europäischen Musikinstrumente. Es werden auch Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen Akustik“ geprüft: Entstehung und Ausbreitung von Schallwellen. Wahrnehmung musikalischer Klänge durch das menschliche Hörsystem.

12. Modul Musikwissenschaft II

Modulprüfung

Prüfungsart: mündliche Prüfung (25 min.)

Regeltermin: 5. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 1,6 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines vom Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponistenpersönlichkeit. Dabei sollen auch insbesondere Kenntnisse wesentlicher Entwicklungen und ästhetischer Formen speziell des vokalen Musizierens nachgewiesen werden. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung Musikgeschichte aus dem Modul Musikwissenschaft I geprüft.

13. Modul Instrumental- und Gesangspädagogik I

a) Modul-Teilprüfung: „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen; Emotionen; Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: „Einführung in Stimmphysiologie und –medizin“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musikererkrankungen (Prophylaxe)

14. Modul Instrumental- und Gesangspädagogik II

Modulprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundsätze der Musikvermittlung und allgemeine pädagogische Ansätze

15. Modul Unterrichtspraxis I

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (90 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt:

- Fragen zu Grundprinzipien der Methodik und Didaktik des Gesangunterrichts
- Grundlagen der Anatomie und Physiologie der Stimme
- Fragen zur praktischen Anwendung der gesangspädagogischen Theorie
- Kenntnisse der pädagogischen Fachliteratur (Unterrichtslieder, -Schulen, Kompositionen von Komponisten aller Epochen und Genres unter besonderer Berücksichtigung des pädagogischen und künstlerischen Werts sowie der Einschätzung des Schwierigkeitsgrades und mögliche Gründe für den Einsatz im Unterricht)

16. Modul Unterrichtspraxis II

Modulprüfung

Prüfungsart: praktisch-mündlich (60 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 15 %

Inhalt:

- Praktischer Prüfungsteil (40 min.): Durchführung zweier Lehrproben (jeweils 20 Minuten). Die Lehrproben sollen entweder zwei verschiedene Schwierigkeitsgrade (Anfangsunterricht, Mittelstufe, Oberstufe) oder zwei verschiedene Unterrichtsformen (z. B. Einzel-, Gruppen- oder Partnerunterricht) beinhalten
- Mündlicher Prüfungsteil (20 min.): Fragen zu den Lehrproben einschließlich einer selbständigen Reflexion des Kandidaten über den Verlauf der Lehrproben; Methodik und Didaktik der Unterrichtspraxis; Lehrer-Schüler-Interaktionen und unterrichtsrelevante Kenntnisse der Psychologie; Auswahl der Unterrichtsliteratur

17. Modul Berufsfeld Musikschule

Modulprüfung

Prüfungsart: schriftlich (Bericht, Umfang: 8-10 Seiten)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

Schriftliche Zusammenfassung und systematische Aufarbeitung des Musikschulpraktikums einschließlich einer kritischen Diskussion der Praktikums- bzw. Projektinhalte.

Das Musikschulpraktikum bzw. die Musikschulprojekte sind durch Zeugnis oder Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

18. Modul Abschlussmodul

a) Modul-Teilprüfung: „Bachelorarbeit“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: 32 Wochen)

Regeltermin: 7. Semester¹

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 15 %

Inhalt:

Durch die Bachelorarbeit wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachspezifisches Thema mit Bezug zur Gesangspädagogik selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

b) Modul-Teilprüfung: „Disputation“

Zulassungsvoraussetzung: bestandene Bachelorarbeit

Prüfungsart: mündlich (Dauer: 15-20 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5 %

Inhalt:

Verteidigung der Bachelorarbeit

§ 7 Testate

(1) ¹ In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerische Praxis I
2. Künstlerische Praxis II
3. Künstlerische Praxis III
4. Randrepertoire I
5. Randrepertoire II
6. Unterrichtspraxis I
7. Unterrichtspraxis II

¹ Der Regeltermin bezieht sich auf das Semester der Abgabe.

² Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Chor
2. Szenische Grundausbildung

³ Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Szenische Übung
2. Sängerspezifische Körperarbeit

⁴ Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 ist ein Testat für die Lehrveranstaltungen Ensembleleitung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁵ Im Modul nach Satz 1 Nr. 4 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Theorie und Praxis Aufführung Alter Musik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁶ Im Modul nach Satz 1 Nr. 5 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Theorie und Praxis Aufführung Neue Musik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁷ Im Modul nach Satz 1 Nr. 6 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Spezifische Methodik und Didaktik des Hauptfachs/Lehrpraxis Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁸ Im Modul nach Satz 1 Nr. 7 ist ein Testat für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Spezifische Methodik und Didaktik des Hauptfachs/Lehrpraxis
2. Kommunikationsstrategien

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹ Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ² Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. April 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 4. April 2017

München, den 4. April 2017

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. April 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. April 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. April 2017.

Studienplan Bachelorstudiengang Gesang (Bachelor of Music)
Künstlerisch-pädagogische Studienrichtung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I-IV	Hauptfach	E	1,5	11	1,5	11	1,5	12	1,5	12	1,5	12	1,5	12	1,5	13	1,5	16	12	99
	Sprechtechnik / Sprachgestaltung / Phonetik	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1									2	4
	Korrepetition	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	4	8
Künstlerische Praxis I-IV	Berufsspezifisches Klavier	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	1	2	1	2	1	2	1	2	6	12
	Chor	Ü	2	1,5	2	1,5													4	3
	Szenische Grundausbildung	G	2	2	2	2													4	4
	Szenische Übung	E					0,75	1	0,75	1									1,5	2
	Sängerspezifische Körperarbeit	Ü/G					2	1,5	2	1,5									4	3
	Ensembleleitung	Ü									1	1	1	1					2	2
Randrepertoire I+II	Theorie und Praxis Aufführung Alter Musik	Ü									0,75	2	0,75	2					1,5	4
	Theorie und Praxis Aufführung Neuer Musik	Ü												0,75	2	0,75	2	1,5	4	
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2									8	8	
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1								4	4	
	Solfège/Vom-Blatt-Singen	Ü*	1	1	1	1	1	1	1	1								4	4	
Formenlehre	Formenlehre	V*	1	1	1	1												2	2	
Musikwissenschaft I+II	Grundlagen Akustik	V*	1	1														1	1	
	Grundlagen Instrumentenkunde	V*			1	1												1	1	
	Musikgeschichte	V*	2	2	2	2	2	2	2	2								8	8	
	Spezifische Musikwissenschaft (Geschichte des Liedes)	S*									2	2						2	2	
Instrumental- und Gesangspädagogik I+II	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2														2	2	
	Grundlagen der EMP	G	1,5	1														1,5	1	
	Einführung in Stimmphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2												2	2	
	Grundlagen der Bewegungs- und Atemarbeit	G			1,5	1												1,5	1	
	Musikvermittlung	Ü/S*					2	2										2	2	
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S					2	2										2	2	
	Motivationspsychologie	Ü/S*							2	2								2	2	
Unterrichtspraxis I+II	Einführung in die Methodik und Didaktik des Gesangs	S							1	1								1	1	
	Spezifische Methodik & Didaktik des Hauptfachs/Lehrpraxis	Ü/S									2	3	2	3	1	2	1	2	6	10
	Lehrberuf/Vernetzt denken	Ü/S*													2	2		2	2	
	Kommunikationsstrategien	Ü/S*															2	2	2	2
Berufsfeld Musikschule	Musikschulpraktikum und -projekte	P									1	2	1	2				2	4	
	Berufsfeld Musikschule	V*									2	1						2	1	
Instrumental- und gesangspädagogische Ergänzung	Elementares Improvisieren und Komponieren	G									1	1						1	1	
	Elementare Percussion	G									1	1						1	1	
	Auftritts- und Präsentationstraining/Umgang mit Lampenfieber	Ü/S									2	2						2	2	
	Musizieren mit Erwachsenen und weiteren Zielgruppen	S											1	1				1	1	
	Stile und Spieltechniken der Populärmusik	G												2	2			2	2	
Abschlussmodul	Bachelorarbeit												4	5				0	9	
	Disputation																1	0	1	
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	1,5	**	1,5	**	2,5	**	3,5			**	2	**	1	**	4	**	16
Gesamt			18,5	30	18,5	30	15,75	30	14,75	30	15,75	30	8,75	30	8,75	30	6,75	30	107,5	240

* Akademische Stunden
** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Bachelorstudiengang Gesang (Bachelor of Music)

Künstlerisch-pädagogische Studienrichtung

Fachsemester							
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 26 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 28 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach III 26 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach IV 31 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 9 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 7 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis III 6 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis IV 4 ECTS-Punkte	
				Randrepertoire I 4 ECTS-Punkte		Randrepertoire II 4 ECTS-Punkte	
Musiktheorie I 4 ECTS-Punkte		Musiktheorie II 4 ECTS-Punkte					
Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		Gehörbildung II 4 ECTS-Punkte					
Formenlehre 2 ECTS-Punkte							
Musikwissenschaft I 6 ECTS-Punkte		Musikwissenschaft II 6 ECTS-Punkte					
Instrumental- und Gesangspädagogik I 6 ECTS-Punkte		Instrumental- und Gesangspädagogik II 6 ECTS-Punkte					
			Unterrichtspraxis I 7 ECTS-Punkte			Unterrichtspraxis II 8 ECTS-Punkte	
				Berufsfeld Musikschule 5 ECTS-Punkte			
				Instrumental- und gesangspädagogische Ergänzung 7 ECTS-Punkte			
					Abschlussmodul 10 ECTS-Punkte		
Wahlpflicht I 9 ECTS-Punkte				Wahlpflicht II 7 ECTS-Punkte			